

Inlandes stehen in Bezug auf den unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieb einander gleich, bei denen des Auslandes brennend es bei dem Landesrecht, das regelmäßig die besondere Genehmigung der Ministerien erfordert¹. Die reichs- oder landesgesetzlichen Beschränkungen, denen Militärpersonen und Beamte in Bezug auf den Gewerbebetrieb unterliegen², sind aufrechtzuerhalten (§ 12). Dagegen soll von dem Besitze des Bürgerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig gemacht werden (§ 13).

Die Gewerbeordnung macht einen durchgreifenden Unterschied zwischen stehendem³ Gewerbebetriebe und dem Gewerbebetriebe im Umherziehen⁴, welcher letzterer, namentlich durch die Novellen zur Gewerbeordnung, außerordentlich erschwert und eingeschränkt wird.

Stehender Gewerbebetrieb.

Der selbstständige⁵ Betrieb eines stehenden Gewerbes ist der Gemeinde, bei den Versicherungs- und sog. Prügengewerben⁶ nebst jedem Localwechsel auch der Polizeibehörde anzuzeigen (§ 14). Die Fortsetzung des Betriebes kann gewerbepolizeilich (nur) verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird (§ 15).

Concessionspflichtige Anlagen.

Die in § 16 der Gewerbeordnung verzeichneten Gewerbe, welche durch ihre störende Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Veräglichungen herbeiführen können, bedürfen (für ihre Anlegung und jede Veränderung) der Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde⁷. Das Verzeichniß kann durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden. Vor der Genehmigung der Anlage findet eine Art Edictalverfahren und zum Schluß eine öffentliche contradictorische Verhandlung vor der Beschlussebehörde statt, gegen deren Entscheidung landesgesetzlich mitunter nur der Recurs an die Centralbehörde, mitunter der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Eine Genehmigung ist auch zur Anlegung von Dampfketten notwendig, bei denen bewegliche und unbewegliche unterzichen werden (§ 24). Die Genehmigung bei unbeweglichen gilt nur für die bestimmte Anlage (§ 25), die bei beweglichen für den Dampfketten überhaupt, ohne Rücksicht auf die spätere, beliebig zu verlegende Betriebsstätte⁸. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfketten hat der Bundesrath erlassen (Verf. vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 163).

Genehmigungen.

Mehrere Arten Gewerbebetreibender bedürfen einer besonderen (persönlichen) Genehmigung, welche, wenn sie auf Grund eines Befähigungsnachweises (Prüfung) ertheilt ist, Approbation genannt wird. Solche Genehmigungen oder Approbationen sind keine subjectiven Rechte, enthalten vielmehr nur das

¹ § 18 des persch. Gesetzes v. 22 Juni 1861 (W.-G. 1861, S. 441). Erste Genehmigung ist auch nöthig für die nicht unter die Gewerbeordnung (§ 6) fallenden (s. B. Versicherungs-)Unternehmungen, die in andern Bundesstaaten ihren Sitz haben, Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes, Bd. XXXI, S. 319, und des Kammergerichtes, Bd. II, S. 214, und Bd. X, S. 173.

² Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), § 16, persch. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (W.-G. 1845, S. 41), § 19; f. auch Min.-Bl. f. k. g. l. innere Verwaltung 1879, S. 158, 1897, S. 30.

³ Unter die (statischen) Begriffe vgl. namentlich Entsch. des Reichsgerichtes in Straßb., Bd. IX, S. 361, und des Kammergerichtes, Bd.

VII, S. 208, Bd. XII, S. 503.

⁴ Das ist die für eigene Rechnung geführte, das ist z. B. auch diejenige der Hausgewerbebetreibenden; vgl. Entsch. des Kammerger., Bd. X, S. 187, und Bd. XVI, S. 363.

⁵ Buch- und Steinbrudern, Buch- und Kunsthandlungen, Verlagsbibliotheken, Zeitungsverleger u. dgl.; f. § 14, Abs. 2.

⁶ In Preußen f. Zulässigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (W.-G. 1883, S. 237), §§ 109, 110, 161, je nachdem Kreisaustrich, Magistrat, Bezirksausschuß.

⁷ Erste Novelle zur Gewerbeordnung in Pöller's Rech., Bd. III, S. 62, 63, Oppenloeff, Rechtpr. des Ober-Tribunals, Bd. XVII, S. 705.